

Nachtrag

gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils gültigen Fassung
(die "**Prospektverordnung**")

vom 29. März 2022

im Hinblick auf den Basisprospekt vom 9. Februar 2022

der

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
Frankfurt am Main, Deutschland

(die "**Emittentin**")

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
Vereinigte Staaten von Amerika

(die "**Garantin**")

*Dieser Nachtrag bezieht sich auf den folgenden Basisprospekt:
Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) der
Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 9. Februar 2022 (der "**Basisprospekt**") (wie
nachgetragen).*

Maßgeblicher neuer Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") zu dem Basisprospekt erstellt wurde, ist eine Entscheidung der Emittentin vom 28. März 2022 zur Erweiterung der Preisstellung im Sekundärmarkt im Fall von Mini Futures Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, Open-End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten, Turbo Optionsscheinen sowie Faktor Zertifikaten und damit verbunden eine Anpassung der Risikofaktoren im Basisprospekt.

Durch diesen Nachtrag werden die Informationen in dem Basisprospekt (in der durch die jeweiligen Nachträge aktualisierten Fassungen) wie folgt aktualisiert:

*1. In dem Basisprospekt wird der sechste Absatz unter "**Risiko eines Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" im Unterabschnitt "3.11. Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate" des Abschnitts "II. Risikofaktoren" auf der Seite 30 wie folgt ersetzt:*

"Wertpapierinhaber sollten beachten, dass zwischen dem Eintritt eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch The Goldman Sachs Group, Inc. oder mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") gestellt werden. Ein Knock-Out Ereignis kann nur während den regulären Handelszeiten des Basiswerts stattfinden. Denkbar ist es aber, dass ein indikatives Knock-Out außerhalb der regulären Handelszeiten des Basiswerts eintritt. Der indikative Knock-Out wird auf Basis anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Preisreferenz des Basiswert bestimmt. In diesem Fall plant Goldman Sachs weiterhin Ankaufspreise zu stellen und Wertpapierinhaber haben daher grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen. Goldman Sachs stellt aber während des Zeitraums des indikativen Knock-Outs keine Verkaufspreise mehr. Goldman Sachs übernimmt zudem keinerlei Rechtspflicht für das Stellen von Ankaufspreisen im Fall eines indikativen Knock-Outs. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können. Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreise können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung siehe auch unter "7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere").

Sofern Goldman Sachs Ankaufspreise im Sekundärmarkt für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate während des Zeitraums eines indikativen Knock-Outs zur Verfügung stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass diese Ankaufspreise – abhängig von der weiteren Entwicklung des Basiswerts - gegebenenfalls geringer sein können als der im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses von Goldman Sachs an die Wertpapierinhaber zu zahlende Knock-Out Auszahlungsbetrag. Sofern ein Wertpapierinhaber daher seine Wertpapiere während des Zeitraums des indikativen Knock-Outs am Sekundärmarkt veräußert, kann dieser Verkaufserlös gegebenenfalls unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses als Knock-Out Auszahlungsbetrag erhalten hätte. Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Feststellung eines indikativen Knock-Outs durch Goldman Sachs zu beachten, dass aus dieser Feststellung nicht gefolgert werden kann, dass tatsächlich ein Knock-Out Ereignis in Bezug auf die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate eintritt, wodurch die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate beendet werden würde. Ob ein Knock-Out Ereignis eintritt, wodurch die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate beendet wird, richtet sich ausschließlich nach den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses."

2. In dem Basisprospekt wird der sechste Absatz unter "**Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses**" im Unterabschnitt "**3.12. Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine**" des Abschnitts "**II. Risikofaktoren**" auf der Seite 35 wie folgt ersetzt:

"Ein Knock-Out Ereignis kann nur während den regulären Handelszeiten des Basiswerts stattfinden. Denkbar ist es aber, dass ein indikatives Knock-Out außerhalb der regulären Handelszeiten des Basiswerts eintritt. Der indikative Knock-Out wird auf Basis anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Preisreferenz des Basiswert bestimmt. In diesem Fall plant Goldman Sachs weiterhin Ankaufpreise zu stellen und Wertpapierinhaber haben daher grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen. Goldman Sachs stellt aber keine Verkaufspreise mehr. Goldman Sachs übernimmt zudem keinerlei Rechtspflicht für das Stellen von Ankaufpreisen im Fall eines indikativen Knock-Outs. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können. Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreis können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung siehe auch unter "7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere").

Im Zusammenhang mit der Feststellung eines indikativen Knock-Outs durch Goldman Sachs ist zu beachten, dass aus dieser Feststellung nicht gefolgert werden kann, dass tatsächlich ein Knock-Out Ereignis in Bezug auf die Turbo Optionsscheine eintritt, wodurch die Laufzeit der Turbo Optionsscheine vorzeitig beendet werden würde. Ob ein Knock-Out Ereignis eintritt, wodurch die Laufzeit der Turbo Optionsscheine beendet wird, richtet sich ausschließlich nach den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses."

3. In dem Basisprospekt wird der sechste Absatz unter "**Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses**" im Unterabschnitt "**3.13. Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate**" des Abschnitts "**II. Risikofaktoren**" auf der Seite 38 wie folgt ersetzt:

"Ein Knock-Out Ereignis kann nur während den regulären Handelszeiten des Basiswerts stattfinden. Denkbar ist es aber, dass ein indikatives Knock-Out außerhalb der regulären Handelszeiten des Basiswerts eintritt. Der indikative Knock-Out wird auf Basis anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Preisreferenz des Basiswert bestimmt. In diesem Fall plant Goldman Sachs weiterhin Ankaufpreise zu stellen und Wertpapierinhaber haben daher grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen. Goldman Sachs stellt aber keine Verkaufspreise mehr. Goldman Sachs übernimmt zudem keinerlei Rechtspflicht für das Stellen von Ankaufpreisen im Fall eines indikativen Knock-Outs. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können. Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreis können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung siehe auch unter "7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere").

Im Zusammenhang mit der Feststellung eines indikativen Knock-Outs durch Goldman Sachs ist zu beachten, dass aus dieser Feststellung nicht gefolgert werden kann, dass tatsächlich ein Knock-Out Ereignis in Bezug auf die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate eintritt, wodurch die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate beendet werden würde. Ob ein Knock-Out Ereignis eintritt, wodurch die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate beendet wird, richtet sich ausschließlich nach den in

den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses."

4. In dem Basisprospekt wird der vierte Absatz unter "Risiken beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses" im Unterabschnitt "3.14. Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Zertifikate" des Abschnitts "II. Risikofaktoren" auf der Seite 43 wie folgt ersetzt:

"Wertpapierinhaber sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Zertifikate durch Goldman Sachs gestellt werden. Ein Stop-Loss Ereignis kann nur während den regulären Handelszeiten des Basiswerts stattfinden. Denkbar ist es aber, dass ein indikatives Stop-Loss außerhalb der regulären Handelszeiten des Basiswerts eintritt. Der indikative Stop-Loss wird auf Basis anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Preisreferenz des Basiswert bestimmt. In diesem Fall plant Goldman Sachs weiterhin Ankaufspreise zu stellen und Wertpapierinhaber haben daher grundsätzlich weiterhin die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen. Goldman Sachs stellt aber während des Zeitraums des indikativen Stop-Loss keine Verkaufspreise mehr. Goldman Sachs übernimmt zudem keinerlei Rechtspflicht für das Stellen von Ankaufspreisen im Fall eines indikativen Stop-Loss. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Faktor Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen bzw. zu einem angemessenen Preis veräußern zu können. Die von Goldman Sachs gestellten An- und Verkaufspreise können erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartendem Wert der Wertpapiere abweichen (zu den Risiken im Zusammenhang zur Preisfestsetzung siehe auch unter "7.3. Risiko in Bezug auf die Preisbildung der Wertpapiere").

Sofern Goldman Sachs Ankaufspreise im Sekundärmarkt für die Faktor Zertifikate während des Zeitraums eines indikativen Stop-Loss zur Verfügung stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass diese Ankaufspreise – abhängig von der weiteren Entwicklung des Basiswerts – gegebenenfalls geringer sein können als der im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses von Goldman Sachs an die Wertpapierinhaber zu zahlende Knock-Out Tilgungsbetrag des Faktor Zertifikats. Sofern ein Wertpapierinhaber daher seine Wertpapiere während des Zeitraums des indikativen Stop-Loss am Sekundärmarkt veräußert, kann dieser Verkaufserlös gegebenenfalls unter dem Betrag liegen, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, den er im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses als Knock-Out Tilgungsbetrag erhalten hätte. Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Feststellung eines indikativen Stop-Loss durch Goldman Sachs zu beachten, dass aus dieser Feststellung nicht gefolgert werden kann, dass tatsächlich ein Stop-Loss Ereignis und in der Folge ein Knock-Out Ereignis in Bezug auf die Faktor Zertifikate eintritt, wodurch die Laufzeit der Faktor Zertifikate beendet werden würde. Ob ein Stop-Loss Ereignis bzw. ein Knock-Out Ereignis eintritt, wodurch die Laufzeit der Faktor Zertifikate beendet wird, richtet sich ausschließlich nach den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses bzw. den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses."

Der Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite www.gs.de/de/info/dokumente/basisprospekte veröffentlicht.

Nach Artikel 23 Absatz 2a Prospektverordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 9. Februar 2022 (wie nachgetragen) angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Goldman Sachs Bank Europe SE, Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.